

Satzung

des Förderkreises der Grund- und Werkrealschule Lerchenäcker e.V. in Esslingen

Beschluss vom 06. April 1992, geändert am 27. Juli 2015

§ 1 NAME

Der Verein führt den Namen Förderkreis der Grund- und Werkrealschule Lerchenäcker e.V. und hat seinen Sitz in Esslingen a. N.

§ 2 ZWECK

Der Förderkreis ist eine gemeinnützige und private Einrichtung. Er verfolgt den ausschließlichen und unmittelbaren Zweck, die Belange der gesamten Schülerschaft zu fördern. Neben der Förderung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen wird auch die Beschaffung von Material und zusätzlicher Ausstattung für die Schulgemeinschaft angestrebt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 VERWENDUNG DER MITTEL

Sämtliche Beiträge, Spenden und Erträge dürfen nur zu gemeinnützigen und satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen können gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ORGANE DES FÖRDERKREISES

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung haben eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorzuliegen. Über die nicht fristgemäß eingegangenen Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht (inkl. Kassenbericht) und den Bericht des Vorstandes entgegen, außerdem führt sie durch:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über Anträge, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- c) Festlegung des Mitgliederbeitrags

Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Erschienenen durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit in der Mitgliederversammlung gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll zu führen und gemeinsam mit zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 6 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- 1.) der/dem 1. Vorsitzenden
- 2.) der/dem 2. Vorsitzenden
- 3.) der/dem Kassenführer/in
- 4.) der/dem Schriftführer/in
- 5.) zwei bis drei Beisitzer/innen, ggf. auch mehr

An den Sitzungen des Vorstandes können beratend teilnehmen:

- 1.) der/die Schulleiter/in oder ein Stellvertreter für den pädagogischen Bereich.
- 2.) der/die Elternbeiratsvorsitzende oder ein Stellvertreter

Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit solange im Amt, bis sein Nachfolger im Amt gewählt ist. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte durch und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern hergestellt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende/r.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der folgenden drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten:

- 1.) 1. Vorsitzende/r
- 2.) 2. Vorsitzende/r
- 3.) Kassenführer/in

§ 7 EIN- UND AUSTRITT

Der Eintritt erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Das Rechnungsjahr ist das Schuljahr. Der Austritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8 VEREINSAUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer lediglich zu diesem Zweck einggerufenen Mitgliederversammlung bei Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das bei der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Esslingen treuhänderisch zu übergeben mit der Auflage, es für die in der Satzung vorgesehenen Zwecke der Lerchenäckerschule zuzuführen.

Esslingen, 27. Juli 2015